

Einkaufsbedingungen von Intervet

Einkaufsbedingungen

Stand: Dezember 2018

Intervet International GmbH, Feldstraße 1a, 85716 Unterschleißheim

Intervet Deutschland GmbH, Feldstraße 1a, 85716 Unterschleißheim

MSD Animal Health Innovation GmbH, Zur Propstei, 55270 Schwabenheim

Burgwedel Biotech GmbH, Im Langen Felde 5, 30938 Burgwedel

Vet Pharma Friesoythe GmbH, Sedelsberger Straße 2, 26169 Friesoythe

nachfolgend jeweils und gemeinsam "**MSD Animal Health**" oder "**MAH**" genannt -

1. Geltung

a) Leistungen an MAH aus und im Zusammenhang mit Kauf-, Werk- und Dienstverträgen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bedingungen ("Einkaufsbedingungen"). Abweichende Bedingungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, unabhängig davon, ob sie von MAH ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht.

b) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen MAH und dem Auftragnehmer haben Vorrang. Sie bedürfen ebenso wie Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung von Vereinbarungen zwischen MAH und dem Auftragnehmer sowie dieser Einkaufsbedingungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

c) Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

2. Zustandekommen des Vertrages

a) Auftragserteilungen durch MAH sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von MAH in Schrift- oder Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) erteilt werden. Mündliche und telefonische Auftragserteilungen, Ergänzungen und Änderungen bedürfen zur Verbindlichkeit einer Bestätigung in Schrift- oder Textform.

b) Widerspricht der Auftragnehmer nicht innerhalb einer Woche ab Zugang der Auftragserteilung schriftlich oder nimmt er die Auftragserteilung nicht innerhalb dieser Frist ausdrücklich schriftlich an, gilt sie zum Zeitpunkt des Ablaufs dieser Frist zu den darin enthaltenen Bedingungen als angenommen.

Innerhalb dieser Frist kann die Auftragserteilung von MAH widerrufen werden, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche zustehen; dies gilt nur, solange der Auftragnehmer den Auftrag nicht ausdrücklich schriftlich angenommen hat.

c) Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer ist MAH berechtigt, aus anzugebenden betrieblichen Gründen bis zur vollständigen Erbringung der Leistung vom Auftragnehmer Änderungen hinsichtlich der Leistung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie Leistungszeiten, angemessen einvernehmlich zu regeln.

d) Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von MAH berechtigt, die Leistung oder Teile davon durch Dritte ausführen zu lassen.

e) Wird der Auftragnehmer nach Vertragsschluss zahlungsunfähig oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist MAH - unbeschadet sonstiger Ansprüche - berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

3. Leistungszeit und Verzug

a) Die in der Auftragserteilung angegebenen Termine und Fristen für die Erbringung der Leistung sind verbindlich. Ist keine Leistungszeit bestimmt, so hat die Leistung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss zu erfolgen. Maßgebend ist der Zugang der Leistung bei MAH oder dem von MAH vorgegebenen Bestimmungsort.

b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, MAH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aufgrund derer die vereinbarte Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Dabei hat der Auftragnehmer auch die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

c) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Leistungszeit kommt der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug. Im Falle des Verzugs mit der Leistung ist MAH berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 0,2% des Werts der verzögerten Leistung je Werktag zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf maximal 5% der verzögerten Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche bleiben MAH vorbehalten; die Vertragsstrafe wird jedoch auf weitergehende

Schadensersatzforderungen angerechnet. Die Vertragsstrafe gilt auch bei einvernehmlicher Änderung der Leistungszeit bezüglich der neu vereinbarten Leistungszeit.

4. Leistungserbringung

- a) Die Leistung wird vom Auftragnehmer mit der gebotenen Sorgfalt erbracht.
- b) Lieferungen von Waren erfolgen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, DDP (Incoterms 2010) an die in den jeweiligen Bestellungen genannten Lieferadressen.
- c) Erfüllungsort für sonstige Leistungen sind ebenfalls die in Ziffer 4 b) genannten Lieferadressen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- d) Die Gefahr geht bei der Lieferung von Waren erst mit Entgegennahme der Ware und ihrer Quittierung auf MAH über. Bei sonstigen Leistungen, bei denen eine Abnahme erfolgt, geht die Gefahr mit der Abnahme auf MAH über.
- e) Handelsübliche sachgerechte Verpackung der Ware wird vom Auftragnehmer gestellt. Warenlieferungen sind die Lieferscheine in mindestens zweifacher Ausfertigung beizufügen, die auch den Inhalt der Sendung bezeichnen und die Auftragsnummer von MAH enthalten.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- a) Der in der Auftragserteilung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten (z.B. für Verpackung und Transport) ein. Die jeweils geltende Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. An- und Teilzahlungen werden nur aufgrund entsprechender schriftlicher Vereinbarung geleistet.
- b) Rechnungen sind an die in den jeweiligen Bestellungen genannte Rechnungsadresse von MAH, unter Angabe der Bestellnummer von MAH, sowie der Auftragsnummer des Auftragnehmers zu senden.
- c) Falls nichts anderes vereinbart ist, werden **Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum**, der vertragsgemäßen Leistungserbringung und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bei MAH netto geleistet. Die Zahlung erfolgt per Überweisung.
- d) Im Falle des Zahlungsverzugs beträgt der Zinssatz fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- e) MAH stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Bei mangelhafter Leistung ist MAH insbesondere berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- f) Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAH berechtigt, seine Forderungen aus Aufträgen von MAH ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. MAH ist die Abtretung in Verbindung mit Leistungen obliegender Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, erlaubt.

6. Leistungsstörungen, Mängel, Haftung

- a) Im Falle von Leistungsstörungen und Mängeln im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer stehen MAH die gesetzlichen Rechte unbeschränkt nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu.
- b) MAH überprüft beim Warenkauf die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist ab Wareneingang auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, gerechnet ab Wareneingang, bzw. bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.
- c) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Lieferung der Ware. Sofern eine Abnahme der Leistung erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.
- d) Kommt der Auftragnehmer seiner gesetzlichen Nacherfüllungspflicht im Falle von Mängeln innerhalb einer von MAH gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist MAH berechtigt, die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Handlungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

7. Einhaltung rechtlicher Vorschriften

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Leistungen für MAH in Übereinstimmung mit allen anzuwendenden Rechtsvorschriften aller Art zu erbringen, und alle seine Mitarbeiter, externe Dienstleister und sonstige zur Leistungserbringung eingesetzte Dritte dazu zu verpflichten. Der Auftragnehmer erkennt an, dass es das Bestreben von MAH ist, dass alle Dienstleistungen mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften der einschlägigen Verbände und Organisationen der pharmazeutischen Industrie und Gesundheitsbranche, sowie allen Vorschriften und Gesetzen bezüglich der Durchführung wissenschaftlicher, bildungsbezogener oder anderer Aktivitäten im Einklang stehen. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, im Namen von MAH irgendeine Handlung, die einen der vorstehenden Punkte verletzt, auszuführen, und der Auftragnehmer stimmt zu, keine derartige Handlung wissentlich vorzunehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, MAH zu informieren, wenn ihm irgendein Verstoß gegen eine solche Rechtsvorschrift durch ihn selbst oder seine Vertreter bekannt wird.
- b) Der Auftragnehmer versichert und garantiert, dass er derzeit berechtigt ist, und während der gesamten Zeit der Tätigkeit für MAH berechtigt sein wird, in jedem Staat, in jedem Bundesland und an jedem Ort geschäftlich tätig zu sein, wo eine derartige Berechtigung für die Ausführung der Dienstleistungen für MAH erforderlich ist.
- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Vergütungen, die seinen Mitarbeitern zustehen, zu zahlen, und, in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften, alle Sozialabgaben nach den jeweils anwendbaren Vorschriften zu entrichten.

8. Freiheit von Rechten Dritter

- a) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Leistung frei von Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmuster-, Urheberrechten und sonstigen Rechten Dritter in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder im vereinbarten Bestimmungsland ist, welcher der Veräußerung an MAH und einer anschließenden Verwendung durch MAH entgegenstehen.
- b) Unabhängig von der Ausübung der gesetzlichen Rechte stellt der Auftragnehmer MAH von sämtlichen Ansprüchen Dritter bezüglich der erbrachten bzw. zu erbringenden Leistung, insbesondere bei gerichtlicher Inanspruchnahme, frei. Die Freistellung bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die MAH aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

9. Nutzungsrechte

- a) Sollten die Nutzungs- und Schutzrechte an der Leistung nicht bereits bei MAH liegen, so gehen diese, insbesondere alle übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen mit Übergabe der Leistung durch MAH bzw. - in Fällen, in denen eine Übergabe der Leistung nicht in Betracht kommt (z.B. weil die Leistung nicht körperlicher Natur ist) - mit vollständiger Leistungserbringung ausschließlich auf MAH über. Diese Übertragung ist örtlich, zeitlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Sie schließt das Recht zur Änderung und Weiterübertragung an Dritte ein und ist unabhängig davon, ob bezüglich dieser Arbeiten Urheber- oder sonstige Rechte zugunsten des Auftragnehmers entstanden sind.
- b) Der Auftragnehmer wird seine für MAH erbrachten Leistungen, insbesondere Ideen, Entwürfe und Gestaltungen, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MAH in gleicher oder abgeänderter Form für andere Auftraggeber verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Regelung auch mit freien Mitarbeitern zu vereinbaren.
- c) Die unter a) beschriebene Rechtsübertragung ist mit der Vergütung des Auftragnehmers angemessen abgegolten.

10. Geheimhaltung / Rückgabe von Unterlagen

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung zur Kenntnis gelangten Tatsachen und Umstände, die MAH betreffen, insbesondere über sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren, zugegangene Informationen und Unterlagen geheim zu halten und nur im Rahmen der Geschäftsverbindungen mit MAH davon Gebrauch zu machen. Von dieser Geheimhaltung sind ferner alle im Rahmen der Vertragserfüllung angefallenen Ergebnisse, auch soweit MAH diese nicht mitgeteilt werden, sowie die erstellten Abschluss- und Projektberichte umfasst.
- b) Die in Ziffer 10 a) genannten vertraulichen Informationen dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MAH zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Mitarbeiter und Beauftragte ist nur in dem Umfang gestattet, wie dies zur Durchführung der dem Auftragnehmer gegenüber MAH obliegenden Pflichten erforderlich ist. Der Auftragnehmer legt die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung auch allen Personen oder Gesellschaften auf, denen vertrauliche Informationen oder Leistungen aus dem Auftrag anvertraut werden.

- c) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, (i) die dem Auftragnehmer bekannt waren, bevor er sie von MAH erhalten hat, (ii) die der Auftragnehmer ohne Rückgriff auf oder Verwendung der Informationen von MAH selbständig entwickelt hat (iii) die der Auftragnehmer von Dritten, die MAH gegenüber nach Kenntnis des Auftragnehmer nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, rechtmäßig erworben hat und diese Dritten die Informationen wiederum nicht durch eine Verletzung von Schutzbestimmungen zugunsten von MAH erlangt haben (iv) die dem Auftragnehmer ohne Verstoß gegen diese Bestimmungen oder gegen sonstige zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von MAH bestehenden Vorschriften bekannt wurden oder öffentlich bekannt sind oder waren oder (v) die der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen hat. In diesem Fall hat der Auftragnehmer MAH vor der Offenlegung zu informieren und den Umfang solcher Offenlegung soweit wie möglich einzuschränken.
- d) Vorgenannte Verpflichtungen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.
- e) Von MAH zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben im Eigentum von MAH und sind unaufgefordert bei Beendigung des Vertrages vom Auftragnehmer an MAH zurückzugeben. Buchhaltungsunterlagen sind davon nicht betroffen.
- f) Alle Dokumente sowie Daten in Zusammenhang mit der Leistungserbringung, insbesondere die gesamte GMP-relevante Dokumentation, müssen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen und vollständigen Dokumentation und Aufbewahrung entsprechen und gegen Verlust oder Manipulation geschützt sein. Diese Grundsätze gelten während der gesamten Aufbewahrungsperiode.
- g) Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAH mit seiner Geschäftsverbindung zu MAH werben.

11. Datenschutz

Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen alle einschlägigen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, beachten.

12. Transportsicherheit

- a) Sofern der Auftragnehmer Waren an MAH liefert, die für den Export in die USA bestimmt sind, nimmt der Auftragnehmer zur Kenntnis, dass MAH am Customs-Trade Partnership Against Terrorism ("C-TPAT") Programm der Zoll- und Grenzschutzbehörden der Vereinigten Staaten teilnimmt, und verpflichtet ist, sich an die Sicherheitskriterien von C-TPAT zu halten, die auf <http://www.cbp.gov> oder der Nachfolgewebsite veröffentlicht sind (die "C-TPAT Sicherheitskriterien"). Um es MAH zu ermöglichen, sich an die C-TPAT Sicherheitskriterien zu halten, soll sich der Auftragnehmer ebenfalls an diese Kriterien in ihrer jeweils aktuellen Fassung halten. Der Lieferant stellt MAH auf Anforderung eine schriftliche Bescheinigung zur Verfügung, dass er sich an die C-TPAT Sicherheitskriterien hält oder dass der Auftragnehmer ein zertifizierter oder validierter C-TPAT Teilnehmer ist. Auf Anfrage von MAH erlaubt der Auftragnehmer MAH den Zugang zu den Geschäftsgebäuden des Auftragnehmers, um die Befolgung der C-TPAT Sicherheitskriterien durch den Auftragnehmer zu verifizieren.
- b) Der Auftragnehmer hält mindestens die Sicherheitsstandards FSR Level A und TSR Level 1 gemäß der Transported Asset Protection Association ("TAPA") ein. Wenn er die genannten TAPA-Standards beachtet, nimmt der Auftragnehmer auch zur Kenntnis, dass MAH ein gemäß Stufe 3 zertifiziertes Mitglied von C-TPAT und Mitglied der Authorised Economic Operators ("AEO") ist. Der Auftragnehmer und seine Subunternehmer halten mindestens die Sicherheitsmindestanforderungen für Transportunternehmen ein, die in den C-TPAT- und AEO-Programmen festgelegt sind. Alle Subunternehmer richten sich nach denselben Standards wie der Auftragnehmer. Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, alle Subunternehmer diesbezüglich vor ihrem Einsatz zu prüfen und zu bewerten.
- c) Es sind stets Vorkehrungen gegen die Einschleusung nicht deklarerter Materialien in die Lieferkette zu treffen. Alle Container und Behältnisse, in denen die Produkte von MAH transportiert werden, müssen während des Transportweges verschlossen oder versiegelt sein, unabhängig von der Dauer des Transports oder dem Transportunternehmen.
- d) MAH behält sich vor, die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen für die Lieferkette bei allen Auftragnehmern und deren Subunternehmen ohne Vorankündigung und ohne spezifischen Grund im Rahmen eines Audits zu prüfen. Bei Verstößen gegen diese Sicherheitsanforderungen für die Lieferkette ist der Auftragnehmer für Sicherheitslücken und damit verbundene Verluste uneingeschränkt haftbar, die aus den Verstößen resultieren. Außerdem stellen derartige Verstöße einen wichtigen Grund für die Aussetzung und/oder Beendigung von Verträgen oder andere rechtliche und finanzielle Maßnahmen dar.
- e) Berichte oder Unsicherheiten bezüglich vermuteter Fälschungen, Diebstähle oder Sabotage (Counterfeit, Diversion, Tampering, "CDT") müssen innerhalb eines (1) Arbeitstages an die Arzneimittelsicherheit.MSD_Tiergesundheit@msd.de gemeldet werden.

13. Einsichtnahme (Audit)

Soweit der Auftragnehmer Ausgaben für MAH tätigt und gegenüber MAH insoweit Rechnung zu legen hat, ist MAH selbst oder ein von MAH mit der Prüfung beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Auftragnehmer in alle die Auftragsabwicklung betreffenden Abrechnungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich zur Kostenkontrolle. Sie wird angemessene Zeit vorher angekündigt und erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten. Der Auftragnehmer hat MAH bei der Durchführung einer solchen Einsichtnahme in angemessenem Umfang zu unterstützen. Der Einsichtnehmende wird sicherstellen, dass sämtliche Geschäftsvorgänge, die ihm während seiner Prüfung bekannt werden, vertraulich behandelt und nicht für andere Zwecke als die der Einsichtnahme verwendet werden. Sollten Überzahlungen zu Lasten von MAH von mehr als zwei Prozent erfolgt sein, trägt der Auftragnehmer die Kosten einer solchen Einsichtnahme.

14. Verschiedenes

a) MAH verpflichtet sich und seine Auftragnehmer zu den höchsten Ethik- und Compliance-Standards, einschließlich der Wahrung der Grundrechte, der Förderung einer fairen und gleichberechtigten Behandlung aller Menschen, der Bereitstellung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds, dem Schutz der Umwelt, angemessener Management-Systeme und Einhaltung ethischer Geschäftsprinzipien. Abgesehen von den sonstigen hier geregelten vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers erklärt sich der Auftragnehmer damit einverstanden, sich an den Inhalt und Geist des MAH Verhaltenskodex für Geschäftspartner in seiner jeweils aktuellen Fassung (den „Kodex“) zu halten. Der Kodex ist abrufbar im Internet unter <http://www.MSD.com/about/how-we-operate/code-of-conduct/home.html>.

Der Auftragnehmer stimmt zu, alle von MAH zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung des Kodex angeforderten und notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Falls ein Konflikt zwischen den Verpflichtungen in diesem Abschnitt und dem Kodex einerseits und einer anderen vertraglichen Regelung zwischen dem Auftragnehmer und MAH andererseits besteht, ist die vertragliche Verpflichtung vorrangig in Bezug auf den Konflikt.

b) MAH behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers zu auditieren, um die Einhaltung des Kodex sicherzustellen. MAH wird solch einen Audit eine angemessene Zeit im Voraus ankündigen. MAH kann den Audit selbst oder durch einen von MAH ausgewählten Dritten durchführen. Der Auftragnehmer wird den Erhalt der Ankündigung von MAH unverzüglich bestätigen und den Termin des Audits innerhalb von 14 Tagen durchführen. MAH oder der von MAH bestimmte Auditor können als Teil oder im Zusammenhang mit dem Audit die Mitarbeiter des Auftragnehmers befragen. Diese Auditverpflichtung besteht zusätzlich zu eventuellen anderen Auditvereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und MAH getroffen werden.

c) Falls ein Audit einen Verstoß des Auftragnehmers gegen den Kodex feststellt, wird der Auftragnehmer unverzüglich korrigierende Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes einleiten. MAH behält sich vor, alle diese Maßnahmen zu genehmigen. Alle Maßnahmen werden vom Auftragnehmer auf dessen eigene Kosten durchgeführt. MAH wird sich bemühen, mit dem Auftragnehmer bei der Lösung des Problems zusammenzuarbeiten und einen Plan zur Behebung zu implementieren.

d) Falls sich der Auftragnehmer weigert, einen Audit zuzulassen, sich Maßnahmen zur Behebung verweigert oder diese fehlschlagen, behält sich MAH das Recht vor, zusätzlich zu anderen vertraglichen oder gesetzlichen Rechten diesen Vertrag zu kündigen, falls der Auftragnehmer nicht innerhalb von 90 Tagen nach schriftlicher Ankündigung durch MAH die Pflichtverletzung beseitigt.

e) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und während der Dauer des Auftrags mit keiner Person oder Organisation in geschäftlicher Verbindung steht, die auf der Website des U.S. Department of Health and Human Services, Office of Inspector General (OIG), einschließlich 42 U.S.C. 1320a-7(a) (<http://oig.hhs.gov/exclusions/authorities.asp>); (2) in der OIG List of Excluded Individuals/Entities (LEIE) Datenbank (<http://oig.hhs.gov/exclusions/index.asp>) oder der Liste der von staatlichen Projekten ausgeschlossenen Parteien der U.S. General Services Administration (<http://www.sam.gov>); oder (3) von irgendeiner US-Bundesbehörde als von Einkaufs- und sonstigen Ausschreibungen des Bundes suspendiert, ausgeschlossen, exkludiert oder auf andere Weise nicht zur Teilnahme, einschließlich unter 21 U.S.C. 335a (http://www.fda.gov/ora/compliance_ref/debar/) berechtigt, verzeichnet ist.

f) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen MAH und dem Auftragnehmer gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

g) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einem Auftrag ist der Sitz der jeweiligen MAH. MAH ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.